

Deutsche Telekom Generaldirektion



Deutsche Telekom AG, Generaldirektion
Postfach 20 00, 53105 Bonn

An den Landtag
Nordrhein-Westfalen
z. H. Herrn Lennertz
- Ref. I.1 -
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/4044

A 4

Ihre Referenzen

Unser Zeichenp 33b B 1171-3

Durchwahl 81-73 38

Datum 03.03.95

Betrifft Entwurf des 7. Rundfunkänderungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Lennertz,

vom Chef der Staatskanzlei ist uns dankenswerter Weise der Entwurf des 7. Rundfunkänderungsgesetzes übersandt worden. Wir nutzen daher die Gelegenheit zu einer Bewertung dieses Entwurfs. Neben guten Ansätzen enthält der Entwurf leider auch Passagen, die Kritik herausfordern.

I. Zu § 41 LRG (Art. 2 Abs. 25)

1.)

Positiv ist zunächst, daß die bisherige Unterscheidung zwischen ortsüblichen und herangeführten Programmen bei der Frage der Rangfolge zugunsten einer größeren Meinungsvielfalt aufgegeben worden ist. Telekom begrüßt, daß die Neufassung des § 41 den pauschalen Vorrang der ortsüblichen und ortsmöglichen Programme nicht mehr enthält und deshalb vermehrt herangeführte Satellitenprogramme auch in den Kabelnetzen zum Zuge kommen können, die bislang übermäßig stark mit vorrangigen ortsüblichen Programmen belegt worden sind.

2.)

Ferner ist zu begrüßen, daß nunmehr angemessene Übergangsfristen für den Vollzug der Rangfolgeentscheidungen festgesetzt werden sollen und damit die bisherige Kann-Bestimmung mit der Obergrenze von 6 Monaten im Interesse der Programmveranstalter fortentwickelt wurde.

Deutsche Telekom AG
Hausanschrift • Generaldirektion, Godesberger Allee 87 - 91, Bonn
Postanschrift Postfach 20 00, 53105 Bonn; Zustelladresse: Godesberger Allee 87 - 91, 53175 Bonn
Telekontakte Telefon (02 28) 1 81 - 0, Telefax (02 28) 1 81 - 88 72
Konten Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 166 095 662
Aufsichtsrat N.N. (Vorsitzender)
Vorstand N.N. (Vorsitzender), Horst Gellert, Frerich Görts, Dr. rer. nat. Hagen Hultsch, Dr. Joachim Kröske,
Carl-Friedrich Meißner, Dr.-Ing. E.h. Wilhelm Pällmann, Dipl.-Ing. Gerd Tenzer
Handelsregister Amtsgericht Bonn - beantragt -, Sitz der Gesellschaft Bonn

2

Auch die gesetzgeberische Sicherstellung, daß die Weiterverbreitungsentscheidung (Rangfolgeentscheidung) dem betroffenen Kabelanlagenbetreiber mitzuteilen ist, kann aus Sicht der Telekom nur begrüßt werden.

3.)

Höchst bedenklich formuliert ist aus Sicht der Telekom jedoch, daß nach wir vor in Nordrhein-Westfalen zugelassene private Programmveranstalter "gesetzlich bestimmte Programme" veranstalten sollen, und zwar selbst dann, wenn die Zulassung bspw. (nur) für einen Astra-Transponder erteilt wurde.

Nach dem Rechtsverständnis der Telekom können private Programmveranstalter nur dann gesetzlich bestimmte Programme veranstalten, wenn sie einen aufgrund einer Zulassung für NRW erteilten Programmauftrag erfüllen und die Finanzierung dieses Auftrags sichergestellt ist. Weitere Voraussetzung wäre, daß zur Erfüllung des Programmauftrags ausreichende terrestrische Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden.

Solange diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist zwischen gesetzlich bestimmten Programmen wie WDR und ZDF und originär zugelassenen Programmen privater Veranstalter zu unterscheiden, wobei dies nicht unbedingt Auswirkungen auf die Rangfolgebestimmungen haben muß, wie die Regelungen anderer Bundesländer zeigen.

Eine Unterscheidung ist aber deshalb erforderlich, weil einige Programmveranstalter die bisherige unglückliche Bezeichnung für ihre Forderung nach einer unentgeltlichen Heranführung und Einspeisung in die Kabelnetze heranziehen.

Telekom wird jedoch auch künftig nur die Programme unentgeltlich einspeisen, die an Kabelkopfstationen terrestrisch in ausreichender Qualität empfangbar sind.

Es sollte daher auch im Gesetzestext deutlich gemacht werden, daß der Kabelanlagenbetreiber nicht verpflichtet ist, die Regelung des § 41 Abs. 1 einzuhalten, soweit sich ein Programmveranstalter weigert, einen Vertrag über die erforderliche Heranführung und Einspeisung mit dem Kabelanlagenbetreiber abzuschließen. Wir schlagen daher vor, dem § 41 Abs. 1 als letzten Satz hinzuzufügen:

"Die Rechte des Kabelanlagenbetreibers, für die Heranführung und Einspeisung eines Programms Entgelte zu fordern, werden hiervon nicht berührt."

3

II. Zu § 34 (Art. 2 Abs. 23)

Bezüglich der ortsüblichen Programme führt die Neufassung zu einer Ausweitung der Anzeigepflicht sowie einer an sich unnötigen Prozedur entsprechend der Abs. 2 ff. i. V. m. § 40 Abs. 1e.

Ortsübliche und ortsmögliche Programme sollten jedoch - freie Kapazitäten vorausgesetzt - eingespeist werden können ohne mit den sonst erforderlichen Pflichten bedacht zu werden. Dies umso mehr, als die Telekom im Hinblick auf die ortsüblichen und ortsmöglichen Programme mit den Rechteinhabern eine Pauschalvereinbarung getroffen hat.

In grenznahen Gebieten ist gem. § 41 Abs. 3 Satz 4, 5 bei Engpässen mindestens ein grenzüberschreitendes ortsübliches Programm einzuspeisen, das im Falle einer Rangfolgeentscheidung der LfR einem gesetzlich bestimmten Programm gleichsteht.

Da für gesetzlich bestimmte Programme die oben genannten Anzeige- und Erklärungspflichten nicht bestehen, wäre es sachgerecht, auch dann auf die Anzeige- und Erklärungspflichten zu verzichten, wenn der Kabelanlagenbetreiber der Intention des Gesetzgebers folgend das ortsübliche Programm bereits einspeist, ohne auf einen Engpass zu warten. Eine Erwähnung in der Gesetzesbegründung würde uns insoweit genügen.

III. Zu § 41 Abs. 2 letzter Satz

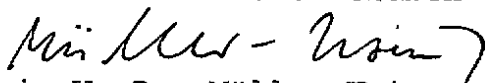
Diese Regelung hebt auf einen bedeutenden Anteil ausländischer Bürgerinnen und Bürger an der Bevölkerung im Versorgungsgebiet ab.

Entscheidend sollte aber nur der Anteil bei den an die Kabelanlage angeschlossenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sein, da andernfalls die Akzeptanz der ausländischen Programme höchst fraglich wäre.

IV. Zu § 52 (Art. 2 Abs. 26)

Hier wäre wohl redaktionell eine Änderung dahin vorzunehmen, daß die Wörter "Deutsche Bundespost Telekom" durch "Deutsche Telekom AG" ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen


i. V. Dr. Müller-Using


i. A. Hans Pagels

...